

## Ärzte im Rettungsdienst: Tätigkeit als Honorararzt nicht mehr möglich.

Bislang war es insbesondere in ländlichen Regionen üblich, Notarztwagen mit Honorarärzten zu besetzen, so zum Beispiel in weiten Teilen Mecklenburg-Vorpommerns. Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun jedoch bezüglich dieses Bundeslandes entschieden, dass im Rettungsdienst keine Honorarärzte mehr eingesetzt werden dürfen (Urteil vom 30.08.2016 - Az. B 12 R 19/15 B). Dieses Urteil wird sich aufgrund seiner richtungsweisenden Relevanz auch auf die übrigen Bundesländer auswirken.

Das BSG bestätigte hier ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 28.04.2015 – Az. L 7 R 60/12). Das Deutsche Rote Kreuz hatte als Träger eines Rettungsdienstes gegen die Deutsche Rentenversicherung im Fall eines bei ihm tätigen Honorararztes geklagt, den die Rentenversicherung als abhängig und damit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 7 Abs.1 SGB IV eingestuft hatte. Anhaltspunkte für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind nach § 7 Abs.1 S. 2 SGB IV eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Der betreffende Arzt

wurde demgemäß als weisungsgebunden und eingegliedert in eine übergeordnete Notdienstorganisation angesehen, der im Unterschied zum Träger des Rettungsdienstes kein eigenes Unternehmerrisiko trägt. Nicht zuletzt wurden ihm auch die maßgeblichen Betriebsmittel, wie das Einsatzfahrzeug, gestellt. Der Arzt hatte auch keine Möglichkeit, in irgendeiner Weise die Höhe seines Verdienstes zu beeinflussen, der ihm für die jeweilige Schicht zustand. In der Gesamtwertung erfüllte der Arzt daher aus gerichtlicher Sicht die Anforderungen für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des SGB IV und wurde daher nur als scheinbar selbständig angesehen. Nicht ausschlaggebend war für das Gericht, dass sich der Arzt für die einzelnen Notarzt-dienste jeweils selbständig und freiwillig anbot und neben den Einsätzen einer weiteren Beschäftigung in einer Klinik nachging. Auch als nicht entscheidungsrelevant sah man eine Bewertung des Beschäftigungsverhältnisses aus arbeitsrechtlicher Sicht an, die gegebenenfalls anders ausfallen könnte.

Als Folge der Entscheidung dürfen also, gegebenenfalls in ganz Deutschland, künftig keine Honorarärzte mehr, sondern ausschließlich

angestellte Ärzte, im Rettungsdienst eingesetzt werden. Diesbezüglich wird aber seitens einiger Rettungsdienstorganisationen bezweifelt, dass sich ausreichend viele Ärzte finden, die den Notarztendienst als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Angestellte übernehmen würden. Im Übrigen ergeben sich für die Einsetzbarkeit angestellter Notärzte Schranken aus dem Arbeitszeitgesetz, die für Honorarärzte nicht bestehen.

Für den Fall, dass sich letztlich tatsächlich nicht genug Ärzte als Angestellte für den Notarztendienst finden werden, wird befürchtet, dass sich die notärztliche Versorgungslage verschlechtern beziehungsweise der Notarzt-dienst grundsätzlich teurer werden könnte. Andererseits drohen den Trägern von Rettungsdiensten ohnehin Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen für ihre nach Ansicht des BSG scheinbar selbständig beschäftigten Honorarärzte.

*Dr. Daniela Hattenhauer  
Dr. Clemens Butzert  
Rechtsanwälte  
Praxisgruppe Health Care,  
Pharma und Life Sciences*

## HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



ärztliches Berufsrecht



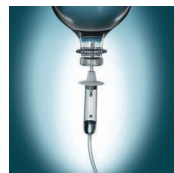
Arbeitsrecht in der Arztpraxis



Gebührenrecht



Vertragsgestaltung



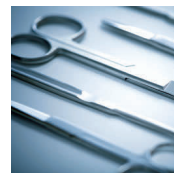
Werberecht



Beratung bei der Wahl  
ärztlicher Kooperations- und  
Rechtsformen



Arznei- und Heilmittelrecht



Arzthaftung

## Rechtssicherheit für Ärzte

Mit einem interdisziplinären Team von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten und vertreten wir Einzelpraxen und kooperierende Gemeinschaften sowohl bei besonderen Herausforderungen wie Praxisgründung/-konzeptionierung, Praxisan- und -verkauf sowie Gestaltung von Kooperationen und Praxisnetzwerken als auch im täglichen Praxisgeschäft. Unsere übergreifende Beratung umfasst unter anderem Rechtsgebiete wie ärztliches Berufs-, Zulassungs- und Vertragsarztrecht, Werberecht, Vertragsgestaltung für Ärzte, ärztliches Gebührenrecht und Arbeitsrecht in der Arztpraxis.

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Berlin  
Chemnitz  
Düsseldorf  
Frankfurt

Hamburg  
Köln  
München  
Stuttgart

Brüssel  
Zürich

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER